



Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Vietz
Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL. +49 30 18 400 - 2162
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL ifg@bk.bund.de

BETREFF Anfragen nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 13IFG - 02814 - In 2017 / NA 221

BEZUG Ihr Widerspruch vom 2. März 2018

Berlin, 1. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Widerspruch vom 2. März 2018 gegen den Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 22. Februar 2018 ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Widerspruchsführer.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden auf 30,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 10. Dezember 2017 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), Ihnen die Vorhabendokumentation der Bundesregierung zu Schwerpunktprojekten der Legislaturperiode mit Stand 15. Juli 2017 zu übersenden.

SEITE 2 VON 3

Mit Bescheid vom 22. Februar 2018 hat das Bundeskanzleramt Ihren Antrag abgelehnt, da die Ihrer Anfrage entsprechenden Informationen im Bundeskanzleramt nicht vorhanden sind. Das Bundeskanzleramt führte darüber hinaus aus, dass einem möglichen Informationszugang aber auch Versagungsgründe entgegenstünden. Dies wurde im Ausgangsbescheid ausführlich begründet.

In Ihrem Widerspruch beanstanden Sie, dass aus dem Bescheid des Bundeskanzleramtes nicht ersichtlich wäre, ob die im Sinne Ihrer Anfrage einschlägigen Informationen im Bundeskanzleramt vorlägen oder nicht.

II.

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet. Die Entscheidung des Bundeskanzleramtes vom 22. Februar 2018 ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten.

Entgegen Ihrem Vorbringen in der Widerspruchsbegründung wurde Ihnen im Ausgangsbescheid unter I. 1. der Gründe mitgeteilt, dass die erbetenen Informationen im Bundeskanzleramt nicht in der gewünschten Fassung vorliegen. Nicht kumulativ, sondern hilfsweise wurde Ihnen darüber hinaus mitgeteilt, dass gerade im Hinblick auf die Vorhabendokumentation auch Versagungsgründe einem Informationszugang entgegenstünden. Um insoweit Wiederholungen zu vermeiden, wird hierzu auf I. 2. der Gründe des Ausgangsbescheides verwiesen.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Anspruch ist auf die Informationen beschränkt, die bei der Behörde, an die der Antrag gerichtet ist, zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhanden sind. Maßstab und Praxis der Aktenführung im Bundeskanzleramt ergeben sich aus der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) in Verbindung mit der Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Registraturrichtlinie). Demnach soll die Aktenführung ein nachvollziehbares transparentes Verwaltungshandeln sichern. Die Registraturrichtlinie gebietet nicht, jegliches bei der Bearbeitung ange-

SEITE 3 VON 3

fallenes Schriftgut zu den Akten zu nehmen oder – wie im vorliegenden Fall – Daten einer Datenbank.

Die Ihrer Anfrage entsprechenden Informationen konnten nicht ermittelt werden. Auch eine erneute Abfrage im Bundeskanzleramt blieb ergebnislos.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG i.V.m. § 10 IFG. Die Höhe der festgesetzten Widerspruchsgebühr folgt aus § 10 Abs. 1, 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der IFGGebV.

Sie werden gebeten, die festgesetzten Kosten von 30,00 EUR unter Angabe des Kassenzeichens „1180 0418 2196, In 2017/NA 221, Semsrott“ innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE 38 8600 0000 0086 001040, BIC: MARKDEF1860, bei der Deutschen Bundesbank - Filiale Leipzig - zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage zum Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.